16. Wahlperiode 30. 12. 2005

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/289 –

Stand der Vorbereitungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes am 1. Januar 2006

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. Januar 2006 tritt das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes in Kraft. Das Gesetz soll das Verwaltungshandeln des Bundes durch erleichterten Informationszugang transparenter machen und die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger stärken. Jeder, der dies wünscht, hat ab dem 1. Januar 2006 ohne weitere Voraussetzungen Zugang zu amtlichen Informationen aller öffentlichen Stellen des Bundes. Neben dem Anspruch auf Informationszugang für Jedermann sieht das neue Gesetz auch Veröffentlichungspflichten für die Bundesbehörden vor. Alle geeigneten Informationen sollen künftig in elektronischer Form allgemein zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus wird das Amt eines Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit geschaffen, den jeder anrufen kann, wenn er sein Recht auf Informationszugang als verletzt ansieht.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den augenblicklichen Informationsstand der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden in Bezug auf das Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten?

Nach der intensiven gesellschaftlichen und politischen Diskussion während des Gesetzgebungsprozesses als gut.

2. Welche Informationsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt, und welche sind zukünftig geplant, um die Bevölkerung über das Gesetz und ihre daraus resultierenden Rechte zu informieren?

Die Presse hat die Entstehung des Informationsfreiheitsgesetzes intensiv begleitet. Es ist anzunehmen, dass sie auch zukünftig die Öffentlichkeit informiert. Zudem wird der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch eine Presseerklärung hierzu anregen.

3. Reichen diese Maßnahmen nach Ansicht der Bundesregierung aus, um Transparenz und Informationsfreiheit im Handeln der Verwaltungen und im Bewusstsein der Menschen fest zu verankern und dadurch einen Schub für eine offene, moderne und effiziente Verwaltung auszulösen?

Die Bundesverwaltung ist eine offene, moderne und effiziente Verwaltung. Das Grundgesetz gewährleistet mit seinem Artikel 5 Abs. 1 seit 1949 die Informationsfreiheit in Deutschland.

4. Ist beabsichtigt, Informationssuchenden Antragsformulare und Anwendungshinweise oder sonstige Erläuterungen zur Verfügung zu stellen?

Anträge können formlos gestellt werden.

5. Sind in den Behörden bereits ausreichende räumliche und sächliche Mittel zur Gewährleistung des Informationszugangs vorhanden, und falls ja, in welchem Umfang wurden welchen Behörden welche Mittel zur Verfügung gestellt?

Ob die Mittel ausreichen, kann erst beurteilt werden, wenn erkennbar ist, in welchem Umfang Informationszugang beantragt wird.

6. Wie haben sich welche Behörden auf das Inkrafttreten des Gesetzes vorbereitet, und welche Maßnahmen, z. B. Schulungen, wurden durchgeführt?

Wie bei allen neuen Anforderungen durch Rechtsänderung ist es Aufgabe der jeweiligen Behördenleitung, erforderliche organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Das Bundesministerium des Innern hat z. B. für seinen Bereich Anwendungshinweise gegeben; andere Ressorts verfahren ähnlich.

- 7. Werden alle Behörden nach dem gegenwärtigen Vorbereitungsstand in der Lage sein, einen Informationszugang innerhalb eines Monats, wie in § 7 Abs. 5 des Informationsfreiheitsgesetzes vorgesehen, zu gewährleisten, und falls nein, welche Behörden können aus welchen Gründen dies nicht gewährleisten?
- § 7 Abs. 5 des Informationsfreiheitsgesetzes sieht keinen Informationszugang innerhalb eines Monats vor, sondern einen unverzüglichen Zugang.
 - 8. Wie ist der Stand der Ausbringung und Finanzierung der bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zusätzlich einzurichtenden Stellen?

Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) wurden zwei neue Planstellenstellen (eine Planstelle höherer Dienst und eine Planstelle gehobener Dienst) für Aufgaben nach einem Informationsfreiheitsgesetz im Haushalt zusätzlich bewilligt; er erhält die Bezeichnung Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt aus dem Einzelpan des Bundesministeriums des Innern.

9. Hat das Bundesministerium des Innern für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bereits Gebührentatbestände und Gebührensätze bestimmt?

Wenn ja, wie sind diese bemessen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Gebühren keine abschreckende Wirkung haben dürfen?

Wenn nein, wann ist mit dem Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zu rechnen?

Die Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) wird im Januar 2006 erlassen. Die Bemessung entspricht der gesetzlichen Ermächtigung.

10. Sind bei den Behörden die in § 11 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes vorgesehenen Informationsverzeichnisse eingerichtet worden?

Wenn ja, in welcher Weise?

Wenn nein, warum nicht, und wann ist damit zu rechnen?

Falls nur teilweise solche Verzeichnisse eingerichtet wurden, bei welchen Behörden und in welchem Umfang ist dies geschehen?

Die Bundesbehörden haben bereits vor Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes regelmäßig Organisationspläne auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Darüber hinaus sind die E-Government-Initiativen der Bundesregierung unter www.bundonline2005.de veröffentlicht. § 11 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes legt für die Erstellung von Informationsverzeichnissen keinen Zeitpunkt fest; nach der Begründung des Fraktionsentwurfs (Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 16) ist vielmehr ein Aufbau nach und nach und nur unter Beachtung der Ausnahmegründe des Gesetzes vorgesehen.

11. Ist der Zugang zu den in § 11 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes erwähnten Organisations- und Aktenplänen gewährleistet, und wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht, und welche Maßnahmen werden bzw. wurden ergriffen, um der gesetzlichen Verpflichtung genüge zu tun?

Falls nur teilweise der Zugang gewährleistet wird, bei welchen Behörden und in welchem Umfang ist dies geschehen?

Siehe Antwort zu Frage 10.

12. Haben sich die Behörden darauf vorbereitet das Internet zu nutzen, um Informationen ebenso wie vorhandene Pläne und Verzeichnisse allgemein zugänglich zu machen, und wenn ja, wie und unter welchen Internetauftritten welcher Behörden?

Wenn nein, warum nicht, und wann ist damit bei allen Behörden zu rechnen?

Siehe die verschiedenen Internetangebote der Bundesregierung, z. B. www.bund.de.

13. In welcher Weise sind die Maßnahmen auf das E-Government-Programm "Bund online 2005" abgestimmt worden?

Mit BundOnline ist eine wesentliche Grundlage geschaffen worden, um entsprechende Informationen online bereitzustellen. So haben im Rahmen von

BundOnline 109 oberste und obere Bundesbehörden insgesamt 238 Informationsdienstleistungen über das Internet zur Verfügung gestellt. Diese Informationsangebote sind direkt über die Homepages der Behörden und zentral über das Informationsportal der Bundesverwaltung unter www.bund.de zu erreichen. Anträge auf individuellen Informationszugang können über viele der im Rahmen BundOnline2005 eingerichteten Internet-Angebote der Bundesbehörden gestellt werden.

14. Hat eine Zusammenarbeit und ein Erfahrungsaustausch mit solchen Bundesländern, in denen es bereits ein Informationsfreiheitsgesetz gibt, stattgefunden, bzw. ist ein solcher geplant?

Wenn ja, mit welchen Ergebnissen bzw. Erwartungen, und wenn nein, warum nicht?

Um Erfahrungen austauschen zu können, muss die Bundesregierung solche nach Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes zunächst machen.

15. Sind besondere Vorkehrungen getroffen worden, um den Zugang behinderter Menschen zu Informationen zu gewährleisten?

Wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?

Das Behindertengleichstellungsgesetz trifft die notwendigen Vorkehrungen.